



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 29.03.2021

Kindesmissbrauch in religiösen Einrichtungen in Bayern I

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in der katholischen Kirche in Bayern vor (bitte alle Gutachten und Berichte sowie Fachgespräche auflisten)? 3
- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern vor (bitte alle Gutachten und Berichte sowie Fachgespräche auflisten)? 3
- 1.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung aller weiteren Religionsgemeinschaften in Bayern vor (bitte alle Gutachten und Berichte sowie Fachgespräche separat nach Religionsgemeinschaft auflisten)? .. 3

- 2.1 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es zwischen 1980 und 2020 in der katholischen Kirche in Bayern (bitte nach Landkreis und nach Art der katholischen Einrichtung und Art des Kindesmissbrauchs jährlich auflisten)? ... 3
- 2.2 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es zwischen 1980 und 2020 in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern (bitte nach Landkreis und nach Art der evangelisch-lutherischen Einrichtung und Art des Kindesmissbrauchs jährlich auflisten)? 4
- 2.3 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es zwischen 1980 und 2020 in allen weiteren Religionsgemeinschaften in Bayern (bitte nach Landkreis und nach Religionsgemeinschaft, Art der Einrichtung und Art des Kindesmissbrauchs jährlich auflisten)? 4

- 3.1 In wie vielen Fällen wurden bezugnehmend auf die Antworten der Fragen 1.1 bis 1.3 Verfahren bei Gerichten in Bayern eingeleitet (bitte die Missbrauchsfälle nach §§ 176 ff. Strafgesetzbuch [StGB] und § 184b f. StGB nach Religionsgemeinschaft und/oder religiöser Einrichtung jährlich auflisten)? 4
- 3.2 In wie vielen Fällen kam es bezugnehmend auf die Antworten der Frage 2.1 zu einer Verurteilung des bzw. der Angeklagten (bitte nach Religionsgemeinschaft und/oder religiöser Einrichtung jährlich auflisten)? 4
- 3.3 Welches Strafmaß wurde dabei jeweils verhängt (bitte nach Tatvorwurf und Dauer der Haftstrafe sowie Religionsgemeinschaft und/oder religiöser Einrichtung jährlich auflisten)? 4

- 4.1 Wie viele Aufarbeitungskommissionen zum sexuellen Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche gibt es aktuell in Bayern (bitte nach Bistum auflisten)? 4
- 4.2 Welche Gründe verhindern in einigen Bistümern die Einrichtung einer Aufarbeitungskommission zum sexuellen Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche im Bayern (bitte die Gründe genau erläutern)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.3 Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um rasch die Aufarbeitungskommissionen in allen Bistümern zu errichten (bitte detailliert die Maßnahmen anführen)? 5
- 5.1 Wie werden sexueller Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern aufgearbeitet (bitte die Konzepte und Umsetzungen genau erläutern)? 5
- 5.2 Wie werden sexueller Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in den weiteren Religionsgemeinschaften in Bayern aufgearbeitet (bitte die Konzepte und Umsetzungen einzeln nach Religionsgemeinschaft erläutern)? 5
- 5.3 Was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um im Sinne der Prävention die Religionsgemeinschaften in Bayern zu Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung anzuhalten (bitte die Konzepte und Möglichkeiten der Umsetzung genau erläutern)? 5
- 6.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie hoch der Anteil pädophil veranlagter Menschen in Religionsgemeinschaften in Bayern ist (bitte alle Erkenntnisse darüber, gegebenenfalls nach prozentualer Benennung pädophil veranlagter Menschen und nach Religionsgemeinschaft erläutern)? 5
- 6.2 Welche Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung getroffen, um sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in Religionsgemeinschaften in Bayern zu verhindern (bitte die Maßnahmen genau erläutern)? 5
- 6.3 Welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung nach den Erkenntnissen des Gutachtens der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2018 ergriffen (bitte die Maßnahmen genau erläutern)? 5
- 7.1 In welchen Kindertageseinrichtungen in Bayern wurde seit 2010 bis heute „Original Play“ praktiziert (bitte die Kindertageseinrichtungen nach Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Vereinen getrennt jährlich auflisten)? 5
- 7.2 Wie bewertet die Staatsregierung das Konzept „Original Play“ generell (bitte genau erläutern)? 6
- 7.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um gegen Religionsgemeinschaften oder Vereine vorzugehen, welche „Original Play“ anbieten (bitte die Maßnahmen genau erläutern)? 6
- 8.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen von Kindesmisshandlung in Religionsgemeinschaften bzw. religiösen Einrichtungen in Bayern zu verhindern (bitte die Maßnahmen genau erläutern)? 6
- 8.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen von Kindesmisshandlung in Vereinen und deren Einrichtungen in Bayern zu verhindern (bitte die Maßnahmen genau erläutern)? 6
- 8.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung in den nächsten Jahren, um Kinder vor sexuellem Missbrauch oder andere Formen der Kindesmisshandlung in Religionsgemeinschaften und Vereinen in Bayern zu schützen (bitte die Maßnahmen genau erläutern)? 6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 20.05.2021

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in der katholischen Kirche in Bayern vor (bitte alle Gutachten und Berichte sowie Fachgespräche auflisten)?**
- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern vor (bitte alle Gutachten und Berichte sowie Fachgespräche auflisten)?**
- 1.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung aller weiteren Religionsgemeinschaften in Bayern vor (bitte alle Gutachten und Berichte sowie Fachgespräche separat nach Religionsgemeinschaft auflisten)?**

Die Staatsanwaltschaften in Bayern verfolgen Straftaten im Zusammenhang mit dem Missbrauch oder der Misshandlung von Kindern durch Kirchenangehörige mit allem Nachdruck. Die Fragestellung wird jedoch dahin verstanden, dass sie nicht auf eine Darstellung aller diesbezüglichen Einzelfälle abzielt (vgl. insoweit die Antwort zu Fragen 2 und 3), sondern vielmehr auf Erkenntnisse bzw. Gutachten und Berichte gerichtet ist, welche allgemein Kindesmissbrauch und -misshandlung durch Kirchenangehörige betreffen. Insoweit ist auf das Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (sog. MHG-Studie) hinzuweisen. Die Ergebnisse dieser von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Studie wurden am 25.09.2018 vorgestellt und sind auf der Internetseite des „Zentralinstituts für Seelische Gesundheit“ in Mannheim veröffentlicht. Die Studie und die ihr zugrundeliegenden Akten wurden, soweit sie bayerische Sachverhalte betrafen, durch die Staatsanwaltschaften sorgfältig überprüft. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Prüfung wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.06.2020 (Drs. 18/9383) Bezug genommen. Soweit dort mitgeteilt wurde, dass in einem verbleibenden Fall die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei, ist das betreffende Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich durch Tod des Beschuldigten ebenfalls beendet.

Weitere, den Deliktsbereich Kindesmissbrauch und -misshandlung durch Kirchenangehörige betreffende Gutachten, Studien o. Ä. liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Bistümer den Strafverfolgungsbehörden auch Akten und Unterlagen betreffend Missbrauchsfälle zur Verfügung gestellt haben, welche nicht Gegenstand der MHG-Studie waren (etwa weil sie erst nach Erstellung dieser Studie bekannt wurden). In diesem Zusammenhang hat die Erzdiözese München-Freising auch ein bereits im Jahre 2010 in ihrem Auftrag von einer Anwaltskanzlei erstelltes Gutachten der Staatsanwaltschaft München I übergeben. Ferner hat auch die evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern den Strafverfolgungsbehörden Unterlagen betreffend Verdachtsfälle übergeben. All diese Unterlagen werden von den Staatsanwaltschaften jeweils sorgfältig auf das Vorliegen verfolgbarer Straftaten überprüft. Gleiches gilt selbstverständlich auch für sonstige Hinweise auf Straftaten, etwa durch Strafanzeigen der Geschädigten.

- 2.1 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es zwischen 1980 und 2020 in der katholischen Kirche in Bayern (bitte nach Landkreis und nach Art der katholischen Einrichtung und Art des Kindesmissbrauchs jährlich auflisten)?**

- 2.2 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es zwischen 1980 und 2020 in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern (bitte nach Landkreis und nach Art der evangelisch-lutherischen Einrichtung und Art des Kindesmissbrauchs jährlich auflisten)?**
- 2.3 Wie viele Fälle von Kindesmissbrauch gab es zwischen 1980 und 2020 in allen weiteren Religionsgemeinschaften in Bayern (bitte nach Landkreis und nach Religionsgemeinschaft, Art der Einrichtung und Art des Kindesmissbrauchs jährlich auflisten)?**
- 3.1 In wie vielen Fällen wurden bezugnehmend auf die Antworten der Fragen 1.1 bis 1.3 Verfahren bei Gerichten in Bayern eingeleitet (bitte die Missbrauchsfälle nach §§ 176 ff. Strafgesetzbuch [StGB] und § 184b f. StGB nach Religionsgemeinschaft und/oder religiöser Einrichtung jährlich auflisten)?**
- 3.2 In wie vielen Fällen kam es bezugnehmend auf die Antworten der Frage 2.1 zu einer Verurteilung des bzw. der Angeklagten (bitte nach Religionsgemeinschaft und/oder religiöser Einrichtung jährlich auflisten)?**
- 3.3 Welches Strafmaß wurde dabei jeweils verhängt (bitte nach Tatvorwurf und Dauer der Haftstrafe sowie Religionsgemeinschaft und/oder religiöser Einrichtung jährlich auflisten)?**

Es liegen zu den Fragen keine statistischen Daten vor. Entsprechende Daten lassen sich weder der Strafverfolgungsstatistik noch den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften entnehmen. Denn diesen Statistiken liegen bundeseinheitliche Tabellenprogramme zugrunde, welche die Tatmodalität „Kindesmissbrauch durch Kirchenangehörige“ nicht erfassen. Das Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, ermöglicht ebenfalls keine Suche nach diesem Merkmal.

Bezüglich einer etwaigen händischen Auswertung der Verfahrensakten ist zu berücksichtigen, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen (z. B. wegen Verjährung oder Tod des Beschuldigten), regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 Satz 2, 1 Aufbewahrungsverordnung [AufbewV] i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Dies kann dazu führen, dass zu älteren Ermittlungsverfahren keine Informationen mehr vorhanden sind. Selbst rechtskräftige Strafurteile werden regelmäßig nur für 30 Jahre aufbewahrt (§§ 3 Abs. 1 Satz 2, 1 AufbewV i. V. m. Kennziffer 629 der Anlage).

Recherchen für einen Zeitraum von 40 Jahren scheiden daher bereits aus diesem Grund aus. Aber auch für einen kürzeren Zeitraum würde eine händische Aktenauswertung in Anbetracht der hohen Zahl der in Betracht kommenden Verfahren erhebliche Arbeitskraft binden, eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden und aus den genannten Gründen auch keine vollständige Antwort auf die Fragen gewährleisten.

Soweit es den Sonderfall der Auswertung der MHG-Studie betrifft, wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

- 4.1 Wie viele Aufarbeitungskommissionen zum sexuellen Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche gibt es aktuell in Bayern (bitte nach Bistum auflisten)?**
- 4.2 Welche Gründe verhindern in einigen Bistümern die Einrichtung einer Aufarbeitungskommission zum sexuellen Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche in Bayern (bitte die Gründe genau erläutern)?**

Aufgrund der grundsätzlichen Trennung von Kirche und Staat und des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 142 Abs. 1, 3 Bayerische Verfassung (BV) besteht keine staatliche Kirchengeschichte. Dementsprechend liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse über die Gesamtzahl kirchlicher Aufarbeitungskommissionen zum sexuellen Kindesmissbrauch und etwaige Hinderungsgründe gegen eine jeweilige Einrichtung vor.

4.3 Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um rasch die Aufarbeitungskommissionen in allen Bistümern zu errichten (bitte detailliert die Maßnahmen anführen)?

Eine Errichtung kirchlicher Aufarbeitungskommissionen ist dem Staat wiederum durch das kirchliche Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 WRV und Art. 142 Abs. 1, 3 BV verwehrt.

Die Ausübung des eigenständigen staatlichen Schutz- und Wächteramts im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Strafverfolgung und Strafrechtspflege bleibt davon selbstverständlich unberührt.

- 5.1 Wie werden sexueller Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern aufgearbeitet (bitte die Konzepte und Umsetzungen genau erläutern)?**
- 5.2 Wie werden sexueller Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in den weiteren Religionsgemeinschaften in Bayern aufgearbeitet (bitte die Konzepte und Umsetzungen einzeln nach Religionsgemeinschaft erläutern)?**
- 5.3 Was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um im Sinne der Prävention die Religionsgemeinschaften in Bayern zu Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung anzuhalten (bitte die Konzepte und Möglichkeiten der Umsetzung genau erläutern)?**

Das zu Fragen 4.1 bis 4.3 Ausgeführte gilt entsprechend.

6.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie hoch der Anteil pädophil veranlagter Menschen in Religionsgemeinschaften in Bayern ist (bitte alle Erkenntnisse darüber, gegebenenfalls nach prozentualer Benennung pädophil veranlagter Menschen und nach Religionsgemeinschaft erläutern)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

6.2 Welche Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung getroffen, um sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen der Kindesmisshandlung in Religionsgemeinschaften in Bayern zu verhindern (bitte die Maßnahmen genau erläutern)?

Auf die Antwort zu Fragen 8.1 bis 8.3 wird Bezug genommen.

6.3 Welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung nach den Erkenntnissen des Gutachtens der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2018 ergriffen (bitte die Maßnahmen genau erläutern)?

Die sich aus dem Gutachten ergebenden Erkenntnisse wurden, soweit Bayern betroffen war, durch die Staatsanwaltschaften überprüft. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

7.1 In welchen Kindertageseinrichtungen in Bayern wurde seit 2010 bis heute „Original Play“ praktiziert (bitte die Kindertageseinrichtungen nach Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Vereinen getrennt jährlich auflisten)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurden bislang keine Fälle bekannt, in denen „Original Play“ in geförderten Kindertageseinrichtungen in Bayern angewandt worden ist.

7.2 Wie bewertet die Staatsregierung das Konzept „Original Play“ generell (bitte genau erläutern)?

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales lehnt das sogenannte Original Play strikt ab. Bei dem Konzept „Original Play“ handelt es sich um eine Art Raufen, Ringen und Balgen im engen physischen Kontakt zwischen erwachsenen (fremden) Personen und Kindern. Dieser intensive, körperbetonte Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern kann zu Grenzüberschreitungen und sexuellem Missbrauch führen. „Original Play“ ist weder theoretisch noch empirisch fundiert und entbehrt somit jedweder wissenschaftlichen Grundlage. „Original Play“ hat in Kindertageseinrichtungen daher nichts zu suchen und zu unterbleiben. Dies gilt sowohl für die Anwendung von „Original Play“ als auch für die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten hierfür.

7.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um gegen Religionsgemeinschaften oder Vereine vorzugehen, welche „Original Play“ anbieten (bitte die Maßnahmen genau erläutern)?

In unmittelbarer Folge des Bekanntwerdens von Missbrauchsvorwürfen in einigen Bundesländern im Zusammenhang mit dem von dem US-Amerikaner Fred Donaldson entwickelten Konzept „Original Play“ hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit sofortiger Wirkung verboten, diese Methode in Kindertageseinrichtungen anzuwenden oder dafür Räume zur Verfügung zu stellen. Die für die Kindertagesbetreuung zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden wurden per AMS vom 07.11.2019 angewiesen, in Einrichtungen, in denen „Original Play“ praktiziert würde, den Entzug der Betriebs-erlaubnis zu prüfen. Darüber hinaus hat sich das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorbehalten, die staatliche Förderung einzustellen. Denn „Original Play“ widerspricht den Bildungs- und Erziehungszielen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), womit die Fördervoraussetzungen entfallen.

8.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen von Kindesmisshandlung in Religionsgemeinschaften bzw. religiösen Einrichtungen in Bayern zu verhindern (bitte die Maßnahmen genau erläutern)?**8.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um sexuellen Kindesmissbrauch und andere Formen von Kindesmisshandlung in Vereinen und deren Einrichtungen in Bayern zu verhindern (bitte die Maßnahmen genau erläutern)?****8.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung in den nächsten Jahren, um Kinder vor sexuellem Missbrauch oder andere Formen der Kindesmisshandlung in Religionsgemeinschaften und Vereinen in Bayern zu schützen (bitte die Maßnahmen genau erläutern)?**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung steht schon seit vielen Jahren ganz oben auf der Agenda der Staatsregierung. Mit dem Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung werden die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis maßgeblich bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen sowie flankierender Maßnahmen insbesondere im Bereich Prävention, Sensibilisierung sowie Förderung interdisziplinärer Netzwerkarbeit und Qualifizierung unterstützt. Vor allem mit den in Bayern flächendeckend vorhandenen rund 120 interdisziplinären KoKi-Netzwerken frühe Kindheit, den rund 180 Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) und der Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München als landesweitem Kompetenzzentrum hat Bayern entscheidende Weichen mit bundesweiter Vorbildfunktion gestellt. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts zum Kinderschutz ist im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN festgelegt und wird seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales als ressortübergreifende Daueraufgabe oberster Priorität in Abstimmung mit der Fachpraxis wahrgenommen. Auf Landesebene werden zahlreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt umgesetzt, z. B. zertifizierte Onlinefortbildungen zum Kinderschutz für Ärztinnen und Ärzte (<https://www.fortbildungsakademie-im-netz>.

[de/fortbildungen/kinderschutz](#)), Etablierung der Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, PräviKIBS – Qualifizierungsmaßnahme zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen oder auch Tandemfortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen im Bereich sexualisierter Gewalt sowie zahlreiche interdisziplinäre Fachtage. Von zentraler Bedeutung ist, dass in allen Bereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten (wie z. B. in Kindertageseinrichtungen, stationären Einrichtungen, Schule etc.), dafür Sorge getragen wird, dass qualifizierte Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden. Zum Thema „Sicherstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen“ ist für 2021 ein landesweiter virtueller Fachtag geplant, der wichtige Impulse für die Praxis geben soll.